

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/987



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Schönfelder / Frau Reinke-Borsdorf
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Ihr Zeichen
L 212

Ihr Schreiben vom
27.04.2018

Neumünster, 23.05.2018

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und
FDP – Drucksache 19/581 (neu)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Frau Reinke-Borsdorf,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen und nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Grundsätzliches/ Anmerkung vorab:

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn auch bei der Vorlage von
Gesetzesentwürfen der Fraktionen ein „Vorspann“ zum Sachverhalt
beigefügt wäre. Dieser sollte sich vorschlagsweise an dem der
Landesregierung orientieren, den sie bei selbsteingebrachten
Gesetzesentwürfen vorlegen muss. Die dortigen Kurzangaben zu den
Punkten:

- A. Problemstellung,
- B. Lösung,
- C. Alternativen,

ggfs. auch zu den weiteren Punkten würden insbesondere den Aspekten
Bürgernähe, Transparenz deutlich eher entsprechen als die Übermittlung
eines Entwurfs wie dem hier vorgelegten, der nur die im Wortlaut
geänderten Passagen darstellt.

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Da sich die den Gesetzentwurf Vorbereitenden näher mit den Änderungen befasst haben, dürfte es für sie u.E. keinen allzu großen Mehraufwand bedeuten, eine solche Kurzdarstellung des Sachverhaltens zu verfassen. Auch wäre eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der Neuerungen hilfreich, ebenso die Übermittlung einer Begründung zu den geänderten Passagen. Ergänzend würden wir es auch begrüßen, wenn die Änderungen, die nur eine Anpassung / Aktualisierung hinsichtlich der Bezugsgesetze bzw. der daraus zitierten §§ beinhalten, optisch von denen die inhaltlicher Natur sind, unterscheidbar gemacht würden. Damit könnte dem Ziel der Transparenz ebenfalls entsprochen werden.

Im Nachgang zum Gesetzentwurf haben wir nun am 17. Mai erfreulicherweise die Begründung „Besonderer Teil“ Änderungen LaplaG – per Email erhalten.

Zum Gesetzentwurf des Landesplanungsgesetzes (im Folgenden LaplaG):

Neben den schon angesprochenen formalen Änderungen – hier v.a. der Bezugsherstellung zum Raumordnungsgesetz (im Folgenden ROG) – finden sich in den geänderten Passagen vor allem Änderungen/Ergänzungen zu den der Beteiligungsmodalitäten.

So werden unter § 5 LaplaG in Anpassung an das ROG Ergänzungen hinsichtlich einer frühzeitigen Beteiligung vorgenommen, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Zu Punkt 3 - § 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne Änderungen im Abs. 6 (alt):

Der frühere Absatz 6, der im neuen Gesetz als Absatz 7 aufgeführt werden soll, erhält zukünftig einige Änderungen, die uns kritisch erscheinen: So sollen fortan die Unterlagen lediglich im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.

Auch wenn der generell begrüßenswerte Verzicht auf Papiaerausfertigungen inzwischen überall Einzug gehalten hat, ist es gerade bei sehr umfänglichen Unterlagen – insbesondere hinsichtlich des Kartenmaterials dieser Maßstabsebene (1 : 300 000 LEP; 1 : 100 000 Regionalplan) – oftmals hilfreich, Karten nebeneinander ausbreiten zu können, um sie gut vergleichen zu können bzw. bestimmte Angaben nachzuvollziehen. Daher wäre es wünschenswert, zumindest die Möglichkeit zu erhalten, auf Nachfrage auch eine Papiaerausfertigung z.B. der Regionalplanentwürfe zu erhalten. – In der ersten Beteiligungsrunde zur Regionalplanfortschreibung – Sachthema Windenergie – und zum LEP haben wir diese noch als Papierformat erhalten, was uns einige Recherchen deutlich erleichtert hat.

Gegenüber der alten Fassung erfolgt in diesem Absatz eine weitere wesentliche Änderung: So kann die Landesplanungsbehörde „vor Fristbeginn“ zukünftig „die Frist angemessen verlängern oder verkürzen“ Hier sehen wir gleich mehrere kritische Punkte:

In der bestehenden Gesetzesfassung gibt es die Möglichkeit Fristen „erforderlichenfalls angemessen zu verlängern“. Fristverkürzungen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Das halten wir auch für richtig, insbesondere, da die Unterlagen zu den Raumordnungsplänen umfänglich sind und eine vernünftige Durchsicht und Bearbeitung Zeit benötigen. Innerhalb der Naturschutzverbände bestehen oft Aufgabenteilungen, Koordination von Ehrenamt und Hauptamt und ein damit verbundenes zeitlich nicht unerhebliches Abstimmungserfordernis, so dass die Verlässlichkeit auf eine 4-Monatsfrist von erheblicher Bedeutung ist.

Und was genau ist unter „angemessen“ zu verstehen?- Auch wenn nun in der Begründung als Kriterien die Größe des Verfahrens und der Umfang der geplanten Änderungen aufgeführt sind.

Eine Frage stellt sich zudem bei der Art der Formulierung. Beinhaltet der neu eingefügte Satz im Umkehrschluss, dass nach Fristbeginn keine Fristverlängerung (oder jetzt auch Verkürzung) mehr möglich ist?

Vor dem Hintergrund, dass mitunter bei umfänglichen Unterlagen erst im Laufe der Bearbeitung ein erheblich aufwändigerer Bearbeitungsbedarf festgestellt wird, halten wir einen möglichen Ausschluss einer Fristverlängerung nach Beginn der Auslegungsfrist für nicht zielführend, denn dies könnte u.U. unserer Bemühungen, Raumordnungsplanungen auf die von uns zu vertretenden Belange zu prüfen und ggfs. auf Änderungen oder Ergänzungen hinzuwirken, ins Leere laufen lassen.

Zu Punkt 3 i) - vorgesehene Änderungen im neuen Absatz 8:

Im Gegensatz zur bestehenden Fassung (§ 5 Abs. 7 LaplaG a.F.) entfällt zukünftig die Auslegung der Planunterlagen des Regionalplanentwurfs in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden und somit auch die Möglichkeit für die Bürger, vor Ort Pläne mitsamt Kartenmaterial einzusehen und ggfs. schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Aufgrund der noch nicht flächendeckend guten Internetversorgung könnte dies zu einer Abkoppelung von Teilen der auf dem Land lebenden Bevölkerung hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten an derartigen Planungen führen. Hinzu kommt der demografische Wandel, so dass gerade im ländlichen Raum ein Teil der älteren Bevölkerung voraussichtlich kaum diese digitale Öffentlichkeitsbeteiligung wahrnehmen können wird. Die Unterlageneinsichtnahme im nahen Amt oder in der Gemeindeverwaltung wäre vermutlich für viele ungleich einfacher handzuhaben.

Der alte § 6 Abs. 2 LaplaG beinhaltet im letzten Satz eine Fristverkürzungsoption von 4 auf 3 Monate. Die nun im neuen § 7

vorgenommene Änderung beinhaltet eine Fristverkürzungsoption, die über die bisherige Möglichkeit hinausreicht „ Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 7 angemessen verkürzen“. Dies ist – wie bereits oben dargestellt – aus NABU Sicht kritisch zu sehen.

Unter Punkt 9 finden sich Änderungen des § 15 LaplaG:

Gemäß § 15 Abs. 1 sollen die Unterlagen mindestens folgende Angaben enthalten: ...

7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“. Im Gegensatz zu der bisherigen Formulierung, mögliche oder erwogenen Vorhabenalternativen darzustellen, wird somit die Alternativenprüfung eingeschränkt. Ob auch aus naturschutzfachlicher Sicht „ernsthaft in Betracht kommende“ Alternativen zukünftig eine Chance haben werden, bleibt fragwürdig.

Zu Nr. 13 - zu § 18a vorläufige Unzulässigkeit von WKA und Ausnahmen

Eine Verlängerung des Moratoriums aufgrund des derzeitigen Planungsstands /Fortschritts ist erforderlich und sichert den Fortgang des Planungsprozesses ab.

Die Begründung ist nachvollziehbar, das Erfordernis zwingend, so dass seitens des NABU keine Einwände gegen die Moratoriums-Verlängerung bestehen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Angelika Krützfeldt

NABU Schleswig-Holstein